

Proposition, Welche Nahmens des gesambten Nieder-Sächsischen Creyß-Directorii und derer übrigen Zu der Stadt Hamburg Beruhigung concurrirenden Puissancen, der Stadt Deputirten den 16. May, 1708. geschehen

[Hamburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1728623936>

Druck Freier  Zugang



Patente und Secrete
für
Kaiserliche Commission
in Hamburg
1708/9.

17.

6.



Li XI
8,416



PROPOSITION,

Welche Nahmens des gesambten
Nieder = Sächsischen

Krenß-DIRECTORII

und derer übrigen

Zu der

Stadt Hamburg

Beruhigung concurrirenden Puiffancen,
der Stadt Deputirten den 16. May, 1708.
geschehen.

E 10

PROPOSITION

der Stadt Rostock
in der Provinz Pommern

DIRECTORIUM

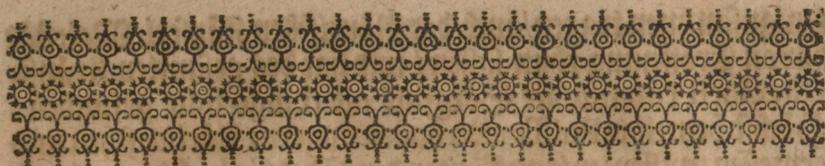
der Stadt Rostock

in der Provinz Pommern

Stadt Rostock

Genehmigung concurrenzen Pflanzens
im Jahr 1708

1708



* * *
* * * * *



In Stand/wie gut und wol dersel-
be auch eingerichtet/ kan durch Zwistigkei-
ten und Mißverständnisse ins Verderben
gestürzet/dahingegen durch Einigkeit und
durch veranlassete Verfassungen/ die auff
Recht und Billigkeit gegründet/ empohr
gehoben werden. Derjenige beschwerliche/ verworne und un-
glückliche Zustand/worin die Löbl. berühmte Stadt Hamburg
durch die in derselben entstandene und geraume Zeit her sich ent-
haltende innerliche Mißhelligkeiten sich dermahlen befindet/
hat auswärtig weit und breit/ insonderheit bey dem gesamten
Hoch-Löbl. Directorio des Nieder-Sächsischen Eraynes und
bey verschiedenen der Stadt nechst-angelegenen Puissancen,
die an deren Wohlstande liebeich Theil nehmen/ nicht unbe-
kannt und verborgen verbleiben können; Sie haben allem
dem Guten nach/welches Sie der Stadt aufrichtig anerkün-
schen/ sothanen unangenehmen Zustand/ in Betracht-und
Erwegung gezogen/ es hat bey Ihnen das Absehen und das
Vorhaben erwecket/ denen daraus so wol vor Augen liegen-
den als ferner zu besorgenden Weiterungen und Unheyl vorzu-
kommen; Sie die bey dem Werke concurrirende Puissan-
ces, haben Ihre so wolgemeynte Überleg-und Rahtspflegun-
gen auff was Arth nemlich besagte Mißhelligkeiten zu der
Stadt größten Besten und Vergnügen hingelegert werden kön-
ten/

ten/ zusammen tragen/ auch der Römischen Käyserl. Majestät
davon Eröffnung thun lassen/ und hat des gesamten Krays-
Directorii rühmlichste Sorgfalt allerdings statt gefunden ;
Höchst-bemeldte Puissancen haben ungerne klärllich sehen und
ermessen müssen/ wie an Seiten der Stadt/ gleich die verlauf-
fene Zeiten davon auch die beste Experiens und ein wahres
Zeugniß geben/ man nicht in dem Stande sey/ Ihr selber dar-
unter helfen zu können ; Sie haben demnach in billiger und
ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht/ daß Ihr der gesam-
ten Stadt/ und einen jeden vor dieselbe redlich Gesinneten sel-
biges nicht dann angenehm seyn könne/ den Entschluß gefasset/
mit allen wohlgemeynten Eysen und Beherzigung der Stadt
wahren Interesse, annebst in aufrichtiger Liebe für dieselbe
dahin zusammen zu treten / und kräftigste Bemühungen un-
ausgesehet und unablässig dahin anzuwenden/ daß allen Män-
geln/ Administrations, als andern gerechten Beschwerden
und Injustitien abgeholfen/ und die Stadt nach Anleitung
threr alten Verfassungen und Reccessen, und zwar mit Beför-
derung würcklicher und genauer Observanz und Nachlebung
derselben in beständige Ruhe und Consistentz gesehet / und zu
fernerer Aufnahme auch zu allen Flor gebracht werden
möge.

Wann nun solches des gesamten Krays Directorii und
übriger Puissancen wahrhafte Absicht und Intention ist/ die-
ses auch Sr. Käyserl. Majest. höchste Meynung ebenmäßig
jederzeit gewesen / so haben Sie höchstbemeldte Puissancen
auch dienlich erachtet/ dieselbe dahin eröffnen und vorstellen zu
lassen / wie daß besagte Ihre Intention auff nichts anders
dann auff Gleich und Recht/ und auff eine völlige Beruhigung
der gesamten Stadt / und auff vorgedachte Remedirung
allerseits Gebrechen / abziehle ; Und gleich wie man nicht
gesinnet ist / so wol des Löbl. Magistrats, als der Bürgerli-
chen

chen Collegien, der Zünffte/Gilden und so genannten Embter/
ja gesambter Bürgerschaft/Befugnissen/Serechsamem/Privi-
legien und Wohlstande zu nahe zutreten; So hat man auch
ferner zum Zweck nützlich ermessen/allen diesen sich etwa her-
vor thuenden oder erfolgenden falschen Ausstreuungen ent-
gegen zu gehen/ ob würde man der Erbgeseffenen Bürger-
schaft ihre rechtmäßige und wohl-hergebrachte Freyheit zu
entziehen/ die Embter und Gilden umb ihre Verfassungen
zu bringen/und die Bürgerschaft einem ungerechten Dominat
und Beherrschung zu unterwerffen suchen/sie mit ihren haben-
den Beschwerden nicht hören/ die Mängel und Injustitien,
worüber mit Fug geklaget würde/ übersehen/ und was der-
gleichen mehr nur zur Alarmir-und Verleitung redlich gesin-
ner Bürgerschaft erdacht und ausgebracht seyn oder werden
möchte; Zumahlen/ die nochmalige Versicherung hiedurch
geschiehet/das so wohl an Seiten des Rahts als der Bürger-
schaft/ einem jeden Recht wiederfahren/ der eine für dem an-
dern nicht favorisiret/sondern beyde Theile nohtdürfftig und
ausführlich gehöret/einfolglich in gemeinen Stadt-Mängeln
und Gebrechen mehr angezogener Massen zureichende Re-
medir-und Aenderung beschaffet/der Bürgerschaft in billi-
gen und gegründeten Dingen Satisfaction gegeben/ und was
dem Publico und gemeiner Stadt Besten/zum Nachtheil etz-
wann vorgegangen/ untersucht und darnach geändert und
angesehen werden soll/ dergestalt das der Stadt Nahrung/
Commercium und Wolfahrt dadurch in vorigen blühenden
Zustand wieder gesetzt werden möge. Da nun alles Thun
der sämbl. Anwesenden zur Sachen verordneten Ministro-
rum, annehst die Anrückung derer zu diesem Ende comman-
dirten Troupppen hiez zu allein abzielend ist/ also aber wird
alles vorangeführtes Gute zum wahren und völligen Effect
zu bringen/ gegenwärtiger Beschaffenheit der Dinge nach/
höchst-

höchst-dienlich und allerdingß nothwendig erachtet/ daß sie die
Stadt von jeder der vier hiebey concurrirenden Puissancen
Trouppen eine behufig ermessende Mannschafft unverzüglich
einnehmen möge/ welche jedoch mit aller Discretion und guten
Ordre sich zu verhalten und zu geleben/sattsam angewiesen und
darüber zur Gnüge gehalten werden soll. Es wird kein
Zweiffel gefasset/ man werde an Seiten der Stadt dieses oh-
ne einzige Säumniß belieben / und denen vorbemeldten gnä-
digst und rühmlichsten Intentionen Platz / annehst jeden ver-
nünftigen Vorstell- und Vermittelungen Gehör geben; Auch
wil man nicht glauben / es werde jemand einiges Unzeitiges
vorzunehmen / ja auch jemand / wie besagt / wer der auch
sey / und welches dann durch Blut und die schweresten
Straffen zu rächen/ man auff die längste Zeiten suchen und
nicht unterlassen würde / einer an dem andern sich zu ver-
greiffen ihme gelüsten lassen/ und durch straffbahre Renitenz/
Widersetzung/ vermeynte Gegen-Verfassung und Feindselig-
keit / es sey von Seiten der gesamten Einwohnenden der
Stadt/ als von Seiten deren Guarnison, so wol Commandi-
render/ als Gemeinen (denenselben man sonst von dem was
Krieges-Manier mit sich bringet/nichts zustehen/und daß Sel-
bige vielmehr alle in Reichs- und Crayß-Verfassungen und
Constitutionen enthaltende Straffen dadurch verwür-
cket / erachten würde) zu würcklichen Zwangs-Mitteln und
feindseliger Begegniß Anlaß geben; Am wenigsten wil man
vermuthen / es werde obbemeldte Einnehmung der Troup-
pen, die auch nach Austrag- und Ausmachung der Sachen
unverzögert wieder heraus gezogen werden sollen / in einige
Wege verweigert oder difficultiret werden. Solte aber über
alles Vermuthen/einiges von diesem Obigen/ ja einzige Wi-
derseßlichkeit erfolgen/ kan man nicht umhin / von wegen ob
höchst-gedachter Puissancen zu declariren und kund zu ma-
chen/

hen / man werde dagegen nicht allein durch die nebst allen
militar requisitis und Behuff darstehende ansehnliche Mann-
schafft / sondern auch durch Sperrung des Commercii und
aller Zufuhre / sowohl zu Wasser als zu Lande / und durch Sai-
firung der Stadt Mittel / Effecten und Persohnen / allwo
selbige auch befindlich oder habhafft zu werden / ja auch / so
Noth / durch mehrere Schärffe / ohne einiges Nachsehen / und
wie selbige nur erfordert werden mag / dermassen nachdrück-
liche bequeme und zulängliche Mittel zur Hand nehmen / wo-
durch zu vorbesagtem billigen und so nützlichen Intent zu kom-
men / und davon nicht abgehen / bis man dahin gelanget.
Daß aber zu solcher Schärffe zu greiffen / man nicht Necessi-
ret und angeleitet werde / solches zu eliminiren und abzulen-
cken / wird man an Seiten der Stadt durch obbemeldete von
ihr begehrte Bezeigungen am besten bedacht seyn / und da-
durch ihren gröstern Schaden und Nachtheil / und die Gefahr /
sich und ihre Einwohner um ihre Gerechtsahme und Privi-
legia, und grossen Theil ihrer zeitlichen Wohlfahrt zu bringen /
vermeiden / ja auch ein jeder dahin sehen / daß er / das ihm selber
und vielleicht andere Unschuldige treffende Unglück nicht schwer
zu verantworten / und was daraus entstehen möge / zu gewär-
tigen haben werde. Ubrigens dann zugegen seynde Ministri
von eines Löbl. Magistrats Deputirten zu verlangen / und selbi-
ge zu ersuchen haben / jedes vorbemeldete dieser Proposition,
wovon man ihnen dann auch die Abschrift zu dessen so meh-
rern Behuff zugestellet haben will / dem Magistrat allen
Fleisses und dahin zu hinterbringen / daß derselbe und wehne
es zukommt / der gesambten Bürgerschaft alles auff dien-
lichste Arth bekand mache / auch dergestalt / daß sowohl des
Magistrats als der Bürgerschaft Erklärung innerhalb
acht und vierzig Stunden ohne fernere zuverstattende Frist /
darauff

darauß einzubringen/ dann man sonsten zu allen dienlich zu er-
achtenden Operationen und Unternehmungen zu schreiten
zu der Stadt grösten Schaden und Beschwerlichkeit nicht
weiter aussetzen würde / welches aber durch Stattgebung
des Obgedachten abzulencken/ man nochmahlen ganz wol-
gemeynet und allen Ernstes angerahten
haben will.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

33

LBMV Schwerin

004 133 862



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1728623936/phys_0011

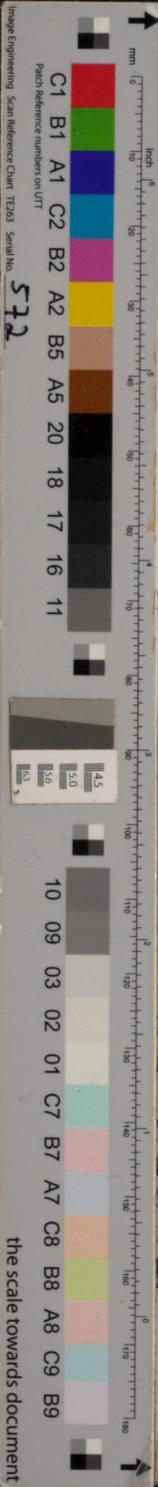
DFG



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1728623936/phys_0012





er Zünffte/Gilden und so genannten Embter/
rgerſchaft/Befugniffen/Berechtigamen/Pri-
vilegien zu nahe zutreten; So hat man auch
es nützlich ermeſſen/allen dieſen ſich etwa her-
er erfolgenden falſchen Ausſtreuungen ent-
ob würde man der Erbgeſeſſenen Bürger-
mäßige und wohl-hergebrachte Freyheit zu
Embter und Gilden umb ihre Verfaſſungen
ie Bürgerſchaft einem ungerechten Dominat
ng zu unterwerffen ſuchen/ſie mit ihren haben-
n nicht hören / die Mängel und Injuſticien,
g geklaget würde / überſehen / und was der-
r zur Alarmir- und Verleitung redlich geſinne-
t erdacht und ausgebracht ſeyn oder werden
ölen / die nochmalige Verſicherung hiedurch
wohl an Seiten des Rahts als der Bürger-
en Recht wiederfahren/ der eine für dem an-
iſiret/ſondern beyde Theile nothdürfftig und
bret/einſolglich in gemeinen Stadt-Mängeln
mehr angezogener Maſſen zureichende Re-
derung beſchaffet / der Bürgerſchaft in billi-
deten Dingen Satisfaction gegeben / und was
d gemeiner Stadt Beſten/zum Nachtheil etz-
gen / unterſuchet und darnach geändert und
en ſoll / dergeltalt daß der Stadt Nahrung/
and Wolfahrt dadurch in vorigen blühenden
geſetzt werden möge. Da nun alles Thun
veſenden zur Sachen verordneten Miniſtro-
e Anrückung derer zu dieſem Ende comman-
den hiezu allein abzielend iſt / alſo aber wird
hrtes Gute zum wahren und völligen Effect
jenwärtiger Beſchaffenheit der Dinge nach/
X 3 höchſt-